

Gibt es den Beruf Tagesmutter/Tagesvater?

Ein anerkanntes Berufsbild der Tagesmutter/des Tagesvaters mit einheitlichen Regelungen zu Aus- und Weiterbildung und Anerkennung der erworbenen Qualifikationen gibt es derzeit in der Bundesrepublik nicht. Erste Entwicklungen zu einem Berufsbild sind jedoch eingeleitet; so wird z. B. seit dem Jahr 2005 von Kindertagespflegepersonen ein gewisses Maß an Qualifizierung gefordert. Ohne ausreichende Qualifizierung erhält eine Tagesmutter/ein Tagesvater die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht mehr. Die Förderung in Kindertagespflege (u. a. Zahlung einer laufenden Geldleistung) durch die Jugendämter erfolgt ebenfalls nur bei entsprechender Eignung und Qualifizierung der Tagesmutter/des Tagesvaters.

Gibt es Regelungen über den Umfang von Fortbildungen?

Es gibt noch keine einheitlichen verbindlichen Regelungen. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. (<http://bvkt.de/>) empfiehlt für die Grundqualifizierung die Umsetzung des QHB für Kindertagespflegepersonen von 300 Unterrichtsstunden. Dies und zusätzlich ein Kurs Erste Hilfe am Kind und die Aufklärung nach §43 IfSchG ist hier in der Region Hannover Standard. Anschließend wird erwartet, dass jede Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 24 Stunden absolviert.

Die Region Hannover fördert in 2023 Grundqualifikation und Fortbildungsangebote der anerkannten Bildungsträger mit mindestens 80% der anfallenden Kosten.

Gibt es eine Ausbildung zur Tagesmutter/Tagesvater?

Bis jetzt gibt es noch keine einheitlichen Regelungen. Volkshochschulen und Erwachsenenbildungsinstitutionen bieten vor Ort Grundqualifizierungskurse im Umfang von 160 und 300 Unterrichtsstunden an. Daran anschließend werden begleitende Fortbildungen angeboten.

Wie werde ich Tagesmutter/Tagesvater?

Wenn Sie sich für die Aufnahme eines Tageskindes interessieren, sollten Sie zunächst mit Ihrer Familie über Ihr Vorhaben sprechen. Ihre Familie sollte Ihrem Vorhaben zustimmen. Im Regelfall benötigen Sie für die Kindertagespflegetätigkeit eine Erlaubnis (gemäß § 43, SGB VIII). Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt der Region Hannover. Die Antragsformulare und eine Beratung erhalten Sie im Kindertagespflegebüro der Gemeinde Isernhagen. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird geprüft, ob Sie als Tagesmutter/Tagesvater geeignet und qualifiziert sind und über kindgerechte Räumlichkeiten

verfügen. Außerdem wird die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von Ihnen selbst und den in Ihrem Haushalt lebenden (über 18jährigen) Personen verlangt. Weiterhin ein ärztliches Attest. Abschließend findet dann ein Hausbesuch durch das Jugendamt statt. Im Gespräch werden Ihre Vorstellungen besprochen und die Räumlichkeiten überprüft.

Welche Voraussetzungen brauche ich als Tagesmutter/Tagesvater?

- Sie haben Freude an der Erziehungsaufgabe und am Umgang mit Kindern
- Sie haben Erfahrung in der Erziehung eigener oder anderer Kinder
- Sie sind offen, tolerant und kooperativ gegenüber der Familie des Tageskindes
- Sie sind zuverlässig, fit, flexibel, belastbar
- Sie haben Freude am Organisieren
- Sie besitzen Einfühlungsvermögen
- Sie sind offen für pädagogische Fragen und Reflexion
- Sie verfügen über geeignete Räumlichkeiten, eine kinderfreundliche Umgebung
- Sie haben bereits Qualifizierungskurse besucht bzw. sind bereit, diese zu absolvieren

Wie viele Kinder dürfen in einer Kindertagespflegestelle betreut werden?

Eine Kindertagespflegeperson kann laut Gesetz bis zu fünf familienfremde Kinder gleichzeitig betreuen. In der Erlaubnis kann die Zahl der Kinder im Einzelfall auf weniger beschränkt werden.

Wo liegt der Unterschied zwischen „Kinderfrau“ und Tagesmutter bzw. Tagesvater?

Als sog. „Kinderfrauen“ werden landläufig diejenigen bezeichnet, die Kinder im Haushalt der Familie betreuen. Der Begriff „Kinderfrau“ lässt zwar darauf schließen, dass es sich bei den Personen im Regelfall um Frauen handelt. Vereinzelt sind jedoch auch Männer in diesem Bereich tätig.

Tagesmütter/Tagesväter werden meist diejenigen genannt, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, wobei der Begriff „Kindertagespflegeperson“ oftmals auch als geschlechtsneutraler Oberbegriff für beide Formen eingesetzt wird.

Kann eine Kindertagespflegeperson fest angestellt werden?

Von einer Festanstellung bei den Eltern des Kindes wird meist dann auszugehen sein, wenn Sie in den Haushalt der Familie gehen, die Kinder dort betreuen und die Finanzierung nicht ausschließlich über öffentliche Mittel erfolgt.

Bei Kindertagespflegetätigkeit im eigenen Haushalt wird im Regelfall eine selbstständige Tätigkeit vorliegen. Ein Arbeitsverhältnis mit den Eltern der Kinder kommt bei dieser Form in der Regel nur dann in Betracht, wenn Sie lediglich für eine Familie tätig sind, d.h. ein oder mehrere Kinder einer Familie betreuen.

Kann die Kindertagespflegetätigkeit auch als Minijob ausgeübt werden?

Die Kindertagespflegetätigkeit kann auch als Minijob (geringfügige Beschäftigung) ausgeübt werden. Das Arbeitsentgelt darf in diesem Fall nicht mehr als 520.- € monatlich betragen. Da die Eltern als Arbeitgeber lediglich Pauschalbeiträge abführen, besteht – mit Ausnahme der Unfallversicherung – kein bzw. kein ausreichender Versicherungsschutz. Es gilt das Mindestlohngesetz. Bei der Minijobzentrale (<http://www.minijob-zentrale.de>) finden Sie Beratung.

Gibt es vertragliche Regelungen / einen Vertrag?

Ja. Es ist empfehlenswert, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Musterverträge finden Sie im Internet oder erhalten Sie beim Kindertagespflegebüro der Gemeinde Isernhagen.

Geregelt werden sollte unter anderem: Betreuungsort und –zeit, Betreuungshonorar, ggf. zusätzliche Geldleistungen, Urlaubs- und Ausfallzeiten, eventuelle Vertretungen, Kündigungsfristen, Versicherungen, individuelle Absprachen.

Was passiert, wenn Sie krank werden und Ihre Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben können?

Im Rahmen der Jugendhilfe sind die Jugendämter seit Anfang des Jahres 2005 zwar verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Entsprechende Netzwerke sind jedoch in Isernhagen noch nicht flächendeckend vorhanden bzw. müssen noch entwickelt werden.

In der Regel müssen daher weiterhin die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder Sorge tragen. Sind Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Gemeinde Isernhagen hat Regelungen zu kurzfristigen Ausfallzeiten getroffen. Über einen begrenzten Zeitraum wird die Geldleistung weitergezahlt.

Gibt es eine Urlaubsregelung, einen Urlaubsanspruch?

Der Urlaub sollte zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern frühzeitig abgesprochen werden. Es ist zu empfehlen, die Urlaubszeiten gemeinsam festzulegen.

Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen und stehen vor Ort keine Netzwerke zur Verfügung, sind die Eltern in der Zeit, in der Sie in Urlaub sind, für die Betreuung verantwortlich.

Sind Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, haben Sie einen Anspruch auf den (bezahlten) gesetzlichen Mindesturlaub.

Selbstständig Tätige, die das Betreuungshonorar direkt von den Eltern erhalten, können vertraglich regeln, ob und in welchem Umfang das Betreuungshonorar während des Urlaubs weitergezahlt wird.

Wie viel kann man verdienen?

Wird ein Kind über die Gemeinde Isernhagen gefördert, liegt der Stundensatz bei mindestens 4,80 Euro für die qualifizierte Tagesmutter und bei 5,60 Euro für die gelernte Erzieherin. Genaue Monatsbeträge können Sie der derzeit gültigen Satzung (5.5) entnehmen. Hinzu kommen die Zuschläge für Qualifizierung, Prämien und Übernahme der Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Betreuungshonorare von privater Seite sind i. d. R. höher; sie liegen etwa zwischen ca. 5,50 Euro und 7,50 Euro brutto pro Stunde. Grundsätzlich wird das Honorar zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vereinbart.

In welchem Alter sind die Kinder?

Die Kinder sind zwischen 0 – 13 Jahre alt.

Muss ich die Einnahmen aus der Kindertagespflegetätigkeit versteuern?

Die Gelder, die Sie für die Kindertagespflegetätigkeit erhalten, sind unabhängig von Ihrer Herkunft zu versteuern.

Bei selbstständig tätigen Tagesmüttern und –vätern ist nur der Gewinn, den Sie im Rahmen einer sog. Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, steuerlich relevant. Zur Vereinfachung stehen im Kindertagespflegebereich Betriebsausgabenpauschalen zur Verfügung. Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 300.- € pro Kind und Monat bei Ganztagsbetreuung und ist bei Teilzeitbetreuung anteilig zu berechnen. Ob und wie viel Steuern tatsächlich zu zahlen sind, hängt stark vom Einzelfall und Ihrer familiären Situation ab und kann nicht pauschal beurteilt werden.

Sind Sie im Minijob bei den Eltern angestellt, können die Eltern die Pauschsteuer in Höhe von 2 % abführen. In diesem Fall trifft Sie selbst keine Steuerpflicht.

Was muss ich hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung beachten?

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Mit dem GKV-Versicherungsentlastungsgesetz traten zum 01.01.2019 einige Neuerungen für Selbstständige in Kraft, die auch Kindertagespflegepersonen betreffen können.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 520,00 € monatlich (angestellte Kindertagespflegepersonen) bzw. 485,00 € monatlich (selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen; Stand: 2023). Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.131,67 EUR im Monat (Stand 2023). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent wählen (Stand Januar 2023). Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung

abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, werden insgesamt 14,6 % fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.131,67 €, wird der Mindestbeitrag von 158,43 € (ohne Krankengeld) bzw. 160,11 € (mit Krankengeld) fällig, darin **nicht** enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen herangezogen.

Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/des Ehepartners/Ehepartnerin mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen. Nähere Informationen finden Sie dazu beim GKV-Spitzenverband.

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4% (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 EUR bzw. 37,28 EUR (jeweils Stand: Januar 2023). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Beziehen Sie Geldleistungen von der Gemeinde Isernhagen, wird Ihnen die Hälfte der Beiträge zu einer nachgewiesenen angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Über Voraussetzungen und Höhe der Erstattung informiert das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Isernhagen.

Im Arbeitsverhältnis besteht – mit Ausnahme des Minijobs – Versicherungspflicht; in diesem Fall wird die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages vom Arbeitgeber getragen.

Was muss ich hinsichtlich der Rentenversicherung beachten?

Sind Sie bei der Familie angestellt sind, unterliegen Sie – sofern es sich nicht nur um einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt bis 520,- € handelt – der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig, wenn sie mehr als nur geringfügig selbständig tätig sind. In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.

Bei Antrag auf **einkommensgerechte Beitragszahlung** beträgt der Beitrag 18,6 % des Arbeitseinkommens. Ein Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt im Regelfall mithilfe des Einkommenssteuerbescheids, der Grundlage der Beitragsberechnung bleibt, bis ein neuer Bescheid vorgelegt wird. Wird kein Antrag gestellt, wird der (relativ hohe) Regelbeitrag erhoben. Liegt noch kein Einkommenssteuerbescheid vor, sind die voraussichtlichen Einnahmen gewissenhaft zu schätzen.

Wird die Tätigkeit lediglich in geringfügigem Umfang ausgeübt, besteht keine Versicherungspflicht. Eine geringfügige Tätigkeit liegt vor, wenn Ihr Arbeitseinkommen (der steuerrechtliche Gewinn) aus der Kindertagespflege Tätigkeit 520,- € im Monat nicht übersteigt.

Beziehen Sie Geldleistungen von der Gemeinde Isernhagen, wird Ihnen die Hälfte der Beiträge zu einer nachgewiesenen angemessenen Rentenversicherung erstattet. Hier gilt also das gleiche, wie bei der Krankenversicherung. Über Voraussetzungen und Höhe der Erstattung informiert Sie das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Isernhagen.

Was ist, wenn während der Kindertagespflegetätigkeit etwas passiert?

Wurde Ihre Eignung vom Jugendamt festgestellt (z.B. im Wege der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII), sind die von Ihnen in Kindertagespflege betreuten Kinder – wie Kindergarten- und Schulkinder – über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Versichert sind die Kinder sowohl bei Unfällen während der Betreuung als auch bei sog. Wegeunfällen (Bringen und Abholen der Kinder). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; die Kosten trägt das Land Niedersachsen.

Sie übernehmen mit der Kindertagespflege Tätigkeit die Aufsichtspflicht über die Ihnen anvertrauten Kinder, d.h. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass weder dem Kind noch Dritten durch das Verhalten der Kinder etwas passiert.

Entsteht ein Schaden durch ein aufsichtsbedürftiges Kind, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Sie müssen dann beweisen, dass dies nicht der Fall ist bzw. der Schaden auch so entstanden wäre.

Ein Kind unter 7 Jahren haftet generell nicht für einen von ihm angerichteten Schaden; ebenso können Kinder unter 10 Jahren für fahrlässig herbeigeführte Schadensfälle im motorisierten Straßenverkehr in der Regel nicht haftbar gemacht werden (fehlende Deliktsfähigkeit). Eine Haftpflichtversicherung ist daher unbedingt empfehlenswert. Falls Sie bereits eine Privathaftpflichtversicherung haben, sollten Sie prüfen, inwieweit die Kindertagespflege Tätigkeit bereits erfasst ist. Wenn die Kindertagespflege Tätigkeit nicht ausdrücklich erwähnt ist, besteht über eine Privathaftpflichtversicherung regelmäßig kein Schutz. In diesem Fall können Sie u.U. die Versicherung entsprechend erweitern.

Schäden, die ein nicht deliktsfähiges Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind im Regelfall nicht versicherbar. Das Kind selbst haftet nicht, die Kindertagespflegeperson kann keine Eigenschäden geltend machen. Vereinzelt wird allerdings berichtet, dass mittlerweile die Absicherung von Schäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson bis zu einer gewissen Höhe von einzelnen Versicherungsunternehmen angeboten wird.

Selbstständig tätige Tagesmütter und –väter sind gemäß § 2 Nr. 9 SGB VII über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert, und zwar als „selbständig oder unentgeltlich... in der Wohlfahrtspflege“ Tätige. Der Schutz erstreckt sich auf Personenschäden, die Sie selbst durch Arbeitsunfälle und Wegeunfälle oder Berufskrankheiten im Rahmen Ihrer Kindertagespflege Tätigkeit erleiden. Im Jahr 2021 war bei einer Versicherungssumme von 24.000 Euro ein Beitrag in Höhe von 123,- Euro zu zahlen. Eine Höherversicherung ist möglich. Der Beitrag wird erstattet, falls die Förderung des Kindes über die Gemeinde Isernhagen erfolgt. Die Anmeldung bei der BGW muss innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit erfolgen. Siehe dazu auch:

[Kindertagespflege - bgw-online](#)

Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (insbes. sog. „Kinderfrauen“), sind bei eigenen Arbeitsunfällen und Wegeunfällen ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Beiträge zahlen die Eltern des betreuten Kindes in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber. Seit 2006 wird der Unfallversicherungsbeitrag bei geringfügigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des sog. Haushaltsscheckverfahrens direkt von der Minijobzentrale eingezogen.

Welche finanziellen Unterstützungen gibt es?

Jugendämter (bzw. Städte und Kommunen) sind seit 2007 gehalten, ein bedarfsgerechtes Angebot von Kinderbetreuungsplätzen zu entwickeln und vorzuhalten; seit August 2013 gibt es einen Anspruch auf frühkindliche Förderung für alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Demgemäß werden – insbesondere für Kinder unter 3 Jahren - in Isernhagen vermehrt öffentlich finanzierte Kindertagespflegeplätze zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen zahlt die Gemeinde Isernhagen Geldleistungen an Sie und erhebt von den Eltern Kostenbeiträge. Die Geldleistung, die Sie erhalten, enthält neben der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand einem – gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestaltenden - Betrag für die Förderungsleistung (Erziehung, Bildung und Betreuung). Sie staffelt sich nach Ihrer Grundqualifizierung. Zusätzlich gibt es eine Prämie für die Erstausrüstung, jährliche Ausstattungsprämie und monatliche Prämien bei der Betreuung von Kindern aus Isernhagen. Zusätzlich erfolgt in diesem Rahmen die Erstattung des Beitrags zu einer nachgewiesenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge zu einer nachgewiesenen angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Über Voraussetzungen und Höhe informiert Sie das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Isernhagen.

Eltern, die die Kostenbeiträge nicht aufbringen können, kann der Beitrag auf Antrag gekürzt oder erlassen werden.

Welche fachliche Unterstützung gibt es?

Eine wichtige Unterstützung ist eine vorbereitende und Kindertagespflegespezifische Qualifizierung und Fortbildung. Vorbereitende und begleitende Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Isernhagen erleichtern Ihnen den Arbeitsalltag.

Was gibt es in der Eingewöhnungsphase/Ablösungsphase zu beachten?

Die Eingewöhnungsphase ist für ein Kleinkind die Zeit, in der es eine Beziehung zur Tagesmutter/zum Tagesvater aufbauen kann. Die Anwesenheit der Mutter/des Vaters dabei schafft einen geschützten Raum, in dem sich das Kind sicher fühlt und auf die Betreuungsperson zugehen kann.

Erfahrungsgemäß ist ein Zeitraum von 4, manchmal auch von 5 Wochen nötig. Das Tempo bestimmt das Kind.

Die ersten Tage sollten die Eltern jeweils ein paar Stunden mit dem Kind bei der Tagesmutter/dem Tagesvater verbringen. Ziehen sich die Eltern langsam zurück, sollte die

Betreuungsperson dem Kind gleichzeitig unaufdringlich Kontakt anbieten, mit ihm spielen, es füttern und wickeln.

Dann sollten die Eltern eine erste kurze Trennung versuchen. Spielt das Kind weiter und lässt es sich von Ihnen trösten, hat es Sie als Tagesmutter/Tagesvater als „sichere Basis“ akzeptiert.

Planen Sie die Eingewöhnungsphase mit den Eltern. Sie ist die erste Gelegenheit für eine gute Kooperation.

Die Auswirkungen der Ablösung von der Kindertagespflegefamilie hängen zusammen mit der Dauer, dem Alter des Kindes und den entstandenen Beziehungen auch zu anderen Kindern in der Tagespflegefamilie. Sie sind in jedem Fall anders zu bewerten, als wenn das Kind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort verlässt.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Beziehungswünsche des Tagespflegekindes. Vielleicht lässt es sich einrichten, dass das Kind Sie, nach dem Wechsel in eine Einrichtung, manchmal besucht.

Ein plötzlicher Abbruch entstandener Bindungen ist in jedem Fall für alle Beteiligten die schlechteste Lösung.

Fachtext:

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf

Buchtipp: Laewen, Hans-Joachim; Andres, Beate; Hédervári-Heller, Eva:

Ohne Eltern geht es nicht: Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen Taschenbuch, 8., überarbeitete Aufl. - Cornelsen Verlag Scriptor; (01. Juni 2012), ISBN 978-3589247660

Wünschen Sie eine Beratung? Dann wenden Sie sich bitte an:

Sabine Müller

Gemeinde Isernhagen
Fachberatung Kindertagespflege
Wietzeau 2
30916 Isernhagen/Altwarmbüchen
Telefonische Bürozeiten:
dienstags und mittwochs 09:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0511 60039025 (Anrufbeantworter)
Persönliche Gespräche nach vorheriger Vereinbarung

Email: sabine.mueller@isernhagen.de
und auf www.isernhagen.de

Quellen:

Hessisches KinderTagespflegeBüro, Broschüre A - Z

Bundessozialministerium: Broschüre Kindertagespflege- Eine neue berufliche Perspektive

BGW: <http://www.bgw-online.de>

Niedersächsisches Kindertagepflegebüro: <http://www.tagespflegebuero-nds.de/>

Handbuch Kindertagespflege des Bundessozialministeriums: <http://www.handbuch-kindertagespflege.de>, Kapitel 3 „Wissenswertes für Tagesmütter“.

Bundesverband für Kindertagespflege: [Bundesverband für Kindertagespflege | Startseite \(bvktg.de\)](http://www.bvktg.de)

Weitere Links:

[BMFSFJ - Kinderbetreuung](#)

[Förderung in Kindertagespflege | Nds. Kultusministerium \(niedersachsen.de\)](#)

<https://www.tagesmuetter.com/>

www.deutscher-verein.de
[tagesmuetter_8-auflage.pdf \(deutscher-verein.de\)](#)

www.dji.de

www.tagespflege-vierheller.de

<http://www.handbuch-kindertagespflege.de/>

<https://www.tagespflege-online.de/>

Online Beratung:

[Plattform der Stiftung SPI - Online-Beratung Kindertagespflege \(plattform-spi.de\)](http://plattform-spi.de)